



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8

81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.07.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
Gravelottestr. 6-8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: AWO-Dorf Hasenberg
Stösserstr. 14-16
80933 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 14.05.2019 eine anlassbezogene und turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Personal
Verpflegung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131,152
Haltestelle Poccistraße

Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

offene Geronto-Wohngruppen

Junge Pflege

Angebotene Plätze:	169
davon Plätze in offenen Geronto-Wohngruppen:	50
davon Junge Pflege	23
belegte Plätze:	166
Einzelzimmerquote :	50,40 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	56,34 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	9

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der anlassbezogenen und turnusmäßigen Prüfung wurde stichprobenartig die individuelle Versorgungssituation der Bewohnerinnen und Bewohner überprüft. Zu Beginn fand ein Hausrundgang statt. Die anwesenden Pflegebedürftigen machten einen ausgeglichenen und zufriedenen Eindruck. Die besuchten Wohnbereiche waren wohnlich gestaltet, sauber und ordentlich. Die Atmosphäre in der gesamten Einrichtung war angenehm und wurde als familiär wahrgenommen.

Über den Bezirk von Oberbayern erreichte die FQA eine Beschwerde bezüglich der pflegerischen Versorgung einer ehemaligen Bewohnerin. Die Beschwerde wurde überprüft und bestätigte sich nicht.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wohnbereiche P1 und P2 begutachtet. Die Verantwortlichen der Einrichtung begleiteten die FQA über die gesamte Dauer. Sie waren umfassend informiert und standen der Beratung offen und positiv gegenüber.

Alle begutachteten Bewohnerinnen und Bewohner wurden in einem gepflegten Zustand angetroffen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit Einschränkungen in der Mobilität standen entsprechende Mobilitätshilfen bereit und waren überwiegend im Einsatz.

Das Mittagessen wurde teilnehmend beobachtet. Die Einrichtung verfügt über ein Schöpfsystem, damit auch kurzfristig auf die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner eingegangen werden kann. Die beobachtete Kommunikation während der Mahlzeit war offen und freundlich. Die Atmosphäre auf dem Wohnbereich war angenehm und ruhig. Zur Qualität der Mahlzeiten äußerten sich die befragten Bewohnerinnen und Bewohner überwiegend positiv. Der Ernährungszustand war angemessen. Unerwünschte Gewichtsverluste wurden zeitnah erkannt. Es wurden individuelle Maßnahmen ergriffen, so dass eine Gewichtszunahme erreicht werden konnte.

In der Einrichtung wurde die Dokumentation auf ein neues EDV-Programm umgestellt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren noch nicht alle Pflegedokumentationen umgeschrieben und aktuell. Im fachlichen Austausch konnten die Pflegekräfte jedoch die Vorlieben und Abneigungen ihrer Bezugspersonen detailliert beschreiben.

Das Medikamentenmanagement im Haus war ohne Beanstandungen. Alle ärztlich verordneten Medikamente wurden vorgehalten. Liquida sowie Salben waren mit Anbruchs- und Ablaufdatum versehen. Der Umgang mit Betäubungsmitteln entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Die Betäubungsmittel stimmten in ihrem Bestand und der Gabe mit den Aufzeichnungen überein.

In der Einrichtung werden derzeit bei drei Bewohnerinnen Freiheit einschränkende Maßnahmen angewandt. Alternativmaßnahmen wurden geprüft und angeboten. Die entsprechenden Legitimationen wurden vorgelegt.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die rechtlich festgelegte Fachkraftquote von mindestens 50 % gemäß § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die gute Ergebnisqualität der vergangenen Prüfung konnte nicht beibehalten werden. Auf dem Wohnbereich 1 wurde bei einem Bewohner ein erheblicher Mangel im Qualitätsbereich Pflege und Dokumentation festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG ergangen ist.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

V.1.1 Sachverhalt: Bei einem Bewohner, der aufgrund seiner Multimorbidität im Rollstuhl sitzt, ist in der Einrichtung ein Dekubitus entstanden. Der Bewohner wurde, trotz einer erstmals am 01.02.2019 dokumentierten Rötung am Gesäß, weiterhin für bis zu 10 Stunden am Tag in den Rollstuhl mobilisiert. Die Mobilisation war, laut Aussagen der Verantwortlichen, der ausdrückliche Wunsch der Angehörigen. Eine Aufklärung und Beratung der Angehörigen hinsichtlich der Wunde und der möglichen pflegerischen Interventionen, die den Heilungsverlauf positiv beeinflussen, z.B. zur Druckentlastung, konnte am Prüfungstag nicht nachvollzogen werden. Eine Druckentlastung der Wunde fand lediglich durch Mikrolagerungen im Rollstuhl statt. Zwischen dem 01.02.2019 und dem 21.02.2019 wurde der Hautdefekt am Gesäß nach Hausstandard versorgt. Im fachlichen Austausch mit den Pflegekräften und der Pflegedienstleiterin konnte nicht geklärt werden, wie eine Wundversorgung nach Hausstandard durchgeführt wird. Eine ärztliche Anordnung zur Versorgung der Wunde gab es nicht. Erstmals erfolgte eine Visite am 21.02.2019, bei der der Hausarzt die Wunde gesehen und eine Versorgung angeordnet hat. Zu diesem Zeitpunkt war der Dekubitus bereits nekrotisch und hatte eine Größe von 4x5cm. Gleichzeitig wurde auch eine Wunddokumentation angelegt, sowie eine Weichlagerungsmatratze und ein Antidekubituskissen bestellt. Erst ab dem 23.03.2019 wurde der Bewohner, auf Empfehlung der Wundmanagerin und in Absprache mit den Angehörigen, nicht mehr mobilisiert und nur noch rechts und links im Bett gelagert.

V.1.2 Ein Dekubitalgeschwür ist eine lokal begrenzte Schädigung der Haut und/oder des darunter liegenden Gewebes infolge von Druck oder von Druck in Kombination mit Scherkräften. Dekubitalgeschwüre gehören zu den gravierenden Gesundheitsproblemen pflegebedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner, von denen schwere Einschränkungen der Gesundheit und der Lebensqualität ausgehen. Pflege nach allgemein anerkanntem Stand geht davon aus, dass das Auftreten eines Dekubitus weitgehend verhindert werden kann. Hierzu sind individuelle, den Bedürfnissen der Betroffenen angepasste, vor allem druckentlastende und Scherkräfte vermeidende Maßnahmen nach allgemein anerkanntem Stand fachlicher Erkenntnisse zu planen, umzusetzen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Es wurden keine ausreichenden pflegerischen und prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung der Hautschädigung im Sakralbereich unternommen. Auch konnte eine Beratung und Aufklärung der Angehörigen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht nachgewiesen werden. Eine ärztliche Anordnung zur Wundversorgung wurde erst am 21.02.2019 eingeholt. Eine anfängliche Rötung am Gesäß entwickelte sich zu einem Dekubitalgeschwür Dritten Grades (nach EPUAP), wodurch der Bewohner einen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Dieses stellt einen erheblichen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Es wurde dringend angeraten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und zu sensibilisieren, so dass eine Dekubitusgefährdung rechtzeitig erkannt wird und geeignete prophylaktische Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 24.05.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte er mit Schreiben vom 03.06.2019 Gebrauch.

Im Wesentlichen brachte der Träger vor, dass die Mobilisation ausdrücklicher Wunsch der Angehörigen bzw. Betreuer wäre und diese, trotz vorheriger Beratung und Aufklärung, eine Verschlechterung der Wunde in Kauf genommen hätten. Des Weiteren wurde der zum Zeitpunkt der Prüfung nicht auffindbare Hausstandard zur Behandlung von Dekubitus Ersten Grades nachgereicht. Zudem seien am Prüfungstag vier Dekubitalgeschwüre überprüft worden. Diese wären alle ordnungsgemäß dokumentiert und nachvollziehbar dargestellt.

Dem ist entgegen zu halten, dass Angehörigenwünsche, die nicht mit den Bedürfnissen und Interessen des Bewohners in Einklang stehen bzw. zu gesundheitlichen Schädigungen führen können, pflegfachlich zu hinterfragen und zu bewerten sind. Die Mobilisation hätte bei dem Auftreten der ersten Rötung am 01.02.2019 weiterhin fortgeführt werden können, jedoch nicht über einen Zeitraum von bis zu 10 Stunden ohne vollständige Druckentlastung. Eine Aufklärung der Angehörigen zu den drohenden schwerwiegenden Folgen bei weiterer Mobilisation konnte zum Prüfungszeitpunkt nicht festgestellt werden.

Nach dem nachgereichten Hausstandard der Einrichtung hätte bei bestehender Symptomatik der Hausarzt spätestens am fünften Tag konsultiert werden müssen. Eine hausärztliche Visite fand jedoch erst nach 20 Tagen statt.

Die Stellungnahme des Trägers vom 03.06.2019 wurde gewürdigt. Es konnten keine Tatsachen vorgebracht werden, die nach erneuter Abwägung zu einer anderen Entscheidung führen würden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24

- FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München
- a) **Elektronisch**, und zwar
 - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!